



Titelschutz

JOURNAL

Österreichs Spezial-Medium für Titelschutz

– ZEITUNG – ZEITSCHRIFT – BUCH – HÖRFUNK – TV – FILM – TONTRÄGER – SPIELE – SOFTWARE –

Kein Pastiche:

YouTube-"Lehrvideo" verletzt Rechte an Heinrich Böll-Kurzgeschichte



Jeder Schüler dürfte in seiner Laufbahn wohl mindestens einen Lehrer gehabt haben, der sich sehr kreative Methoden hat einfallen lassen, um den Stoff bestmöglich an seine Klasse zu vermitteln. Einem dieser Lehrer brachte die eigene Kreativität nun ein Rendezvous mit dem LG Köln ein. Der Grund: Er erstellte ein Video aus Cartoons, das auf einer Kurzgeschichte von Heinrich Böll basierte. Am Ende stellte sich die große Frage: War das eine Urheberrechtsverletzung?

Auch wenn ein urheberrechtlich geschütztes Werk in eine andere Form übertragen wird, in diesem Fall von

einem Buch in ein Cartoon-Video, kann eine Urheberrechtsverletzung vorliegen. Das entschied nun das Landgericht Köln. Geklagt hatte ein Verlag, der die Rechte an einer Kurzgeschichte Heinrich Bölls hat, aus der ein Lehrer ein Video erstellte, das er auf YouTube hochgeladen hat. Auch die Schranke des Pastiche war dem Lehrer in diesem Fall keine Hilfe mehr (Urt.v. 28.03.2024 – Az.14 O 181/22). In diesem Urheberrechtsstreit geht es um einen kreativen Lehrer und einen Verlag, der von den Lehrmethoden wenig begeistert war. Der Lehrer und spätere Beklagte wollte seinen Schülern den Inhalt einer Kurzgeschichte von Heinrich Böll näherbringen. Also fertigte der Lehrer ein Video aus Cartoons an und erzählte die Story aus der Kurzgeschichte in wesentlichen Zügen mit eigenen Worten wieder. Dieses Video lud die Lehrkraft dann bei YouTube hoch, sodass es für alle zugänglich wurde. Möglicherweise erfreuten sich die Schüler des Lehrers an dem Video. Wer allerdings nicht erfreut war, war der Verlag, der die Rechte an der dargestellten Kurzgeschichte Heinrich

Bölls hat. Der Verlag sah in der Darstellung eine Urheberrechtsverletzung und zog vor das LG Köln.

Die Kölner Richter mussten sich mit der Frage beschäftigen, wie weit das Urheberrecht in solchen Fällen reicht.

Auch Umwandlung in Film stellt Urheberrechtsverletzung dar

Der Lehrer behauptete, dass die Übertragung in eine andere Kunstform keinen Eingriff in den Schutzbereich des älteren Werkes darstellen würde. Dafür lieferte die Lehrkraft auch eine Passage im Kommentar zum Urheberrecht von Wandtke/Bullinger. Das LG ist jedoch anderer Ansicht. Laut den Kölner Richtern habe der Lehrer sehr wohl eine Urheberrechtsverletzung zugunsten des Verlags begangen, obwohl das Werk von Heinrich Böll, das in Form eines Schriftstücks vorliegt, in einen Film umgewandelt wurde.

Nach der von dem Lehrer angeführten Passage aus dem Kommentar zum Urheberrecht ist entscheidend, ob und inwieweit die gestalterischen Merkmale des älteren Werkes, die den Urheberrechtsschutz auslösen, übernommen wurden. Nur wenn die neu geschaffene Gestaltung keine urheberrechtlich geschützten Elemente des älteren Werkes aufweist, liege ein aus urheberrechtlicher Sicht irrelevanter Fall der Inspiration durch ein Werk einer anderen Gattung für ein eigenes Werk vor. Sollten jedoch die urheberrechtlich geschützten gestalterischen Merkmale übernommen werden, wie zum Beispiel bei der bildlichen Darstellung von körperlichen Kunstwerken, liege laut ...

>>> S. 2

**Die nächste Ausgabe
erscheint am 30. Mai 2024.**

Ihr Titelschutz-Journal-Team

Alle 2 Titel auf einen Blick

Gärtnern ohne viel Geschiss

KLITSCHKO – DER HÄRTESTE KAMPF

Unter Hinweis auf § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) sowie § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

KLITSCHKO – DER HÄRTESTE KAMPF

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Zusammensetzungen einschließlich Zusätzen und Untertiteln, Schriftarten, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen und grafischen Darstellungen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Softwareerzeugnisse aller Art, Hörfunk, Fernsehen, Film, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke (einschließlich CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Onlinedienste und sonstige Online-Medien und -Produkte, Internet) sowie Telekommunikationsdienstleistungen.

**Raue PartmbB,
Potsdamer Platz 1,
D - 10785 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Gärtnern ohne viel Geschiss

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Rechtsanwälte
Scheuermann Westerhoff Strittmatter,
Gustav-Heinemann-Ufer 58,
D - 50968 Köln**



FORTSETZUNG VON SEITE 1

>>> ... Ansicht des LG Köln eine Vervielfältigung im Sinne von § 16 UrhG vor

Schließlich sei jede körperliche Festlegung eines Werkes, die das Werk auf irgendeine Art für die menschlichen Sinne wahrnehmbar macht, grundsätzlich eine Vervielfältigung im Sinne des § 16 Abs. 1 UrhG. Das Gericht führt weiterhin aus, dass seine Einschätzung auch durch § 23 Abs. 2 UrhG bestätigt werde, der die Übertragung in ein anderes Medium ausdrücklich als Bearbeitung oder andere Umgestaltung des ursprünglichen Werkes einstuft – insbesondere auch die Verfilmung eines Werkes gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 1 UrhG

§ 51a UrhG als Rechtfertigung?

Allerdings stellte sich das LG Köln noch die Frage, ob das Handeln des Lehrers möglicherweise durch die Schranke des Pastiches nach § 51a UrhG gerechtfertigt hätte sein können. Die Pastiche-Regelung wurde erst 2021 ins Gesetz aufgenommen, daher gibt es nur wenig an Rechtsprechung zu der Regelung. [...]

Auch wenn der Begriff des Pastiches gemeinschaftsrechtlich noch nicht abschließend geklärt ist, legten sich die Kölner Richter fest, dass in diesem Fall kein Pastiche im Sinne von § 51a UrhG vorliege. Unabhängig davon, ob die Schrankenregelung der Nutzung zum Zwecke von Pastiches im Sinne des Art. 5 Abs. 3 Buchst. k der Richtlinie 2001/29/EG ein Auffangtatbestand sei, zumindest für eine künstlerische Auseinandersetzung mit einem vorbestehenden Werk oder sonstigen Bezugsgegenstand, einschließlich des Samplings, und ob für den Begriff des Pastiches einschränkende Kriterien wie das Erfordernis von Humor, Stilmachung oder Hommage gelten würden, und wann eine Nutzung "zum Zwecke" eines Pastiches erfolge, seien vorliegend die Voraussetzungen für ein Pastiche nicht erfüllt – so das LG Köln. Denn § 51a UrhG würde die Rechte des Urhebers zur Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck der Karikatur, der Parodie und des Pastiches einschränken.

Weiterhin erklärte das LG Köln, dass die Schranke des Pastiches jedenfalls der Bindung an diesen Zweck unterliege, die hier überschritten sei. Das LG führt aus, dass selbst wenn die Zweckbindung es erlauben mag, Teile des Werkes – gegebenenfalls künstlerisch abgewandelt – wiederzugeben, eine alleinige Nutzung des fremden Werkes ausgeschlossen sei. Eine solche Nutzung liege vorliegend vor, da das Video des Lehrers die Fabel von Heinrich Bölls Anekdote vollständig wiedergegeben habe – dabei seien laut dem LG auch keine eigenen Zusätze des Lehrers erfolgt. Lediglich die äußere Darstellung als Video habe die Lehrkraft gewählt, jedoch gebe er die von Heinrich Böll geschaffene Fabel wie aufgezeigt unverändert wieder, ohne darüber hinauszugehen.

Der Lehrer hatte vor dem LG also das Nachsehen. Die Pastiche wurde in diesem Fall letztlich verneint, weil der Lehrer das Werk Heinrich Bölls wiedergab, ohne eigene Akzente zu setzen.

• www.wbs.legal

LG München I: Kein absolutes Kopplungsverbot bei Online-Shop-Registrierung und Newsletter-Anmeldung

Im Online-Handel sorgt die Kopplung von Vertragsabschluss und Newsletter-Anmeldung oft für Unsicherheit beim Datenschutz. Laut dem gesetzlichen Kopplungsverbot gilt eine Zustimmung als unfreiwillig, wenn eine Leistung (bzw. Vertragsschluss) an die Erteilung einer Einwilligung gekoppelt wird, welche für den eigentlichen Verarbeitungszweck nicht erforderlich ist. Welche praktische Bedeutung hat das Kopplungsverbot und wie bewerten Gerichte dieses Verbot? Ein neues Urteil des LG München gibt Aufschluss. Mehr dazu im folgenden Beitrag.

Welcher Sachverhalt lag der Entscheidung zugrunde?

Beklagte im Verfahren vor dem LG München I war eine Online-Shop-Betreiberin für preisreduzierte Markenartikel. Kläger war der gemäß § 4 UKlaG qualifizierte Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände.

Die von der Beklagten obligatorisch vorgesehene Registrierung für neue Nutzerinnen und Nutzer ihres Online-Shops war so konzipiert, dass eine erfolgreiche Registrierung für den Online-Shop nur dann möglich war, wenn während der Registrierung gleichzeitig dem Erhalt des Newsletters zugestimmt wurde.

Die auf den Registrierungsvorgang folgende E-Mail hatte wörtlich folgenden Inhalt:

"Wir freuen uns über deine Anmeldung. Ein letzter Schritt fehlt noch. Bitte bestätige Deine Anmeldung und Deine Einwilligung in den Erhalt des Newsletters durch Klick auf: [Button] Bestätigen. Ein Widerruf dieser Einwilligung ist jederzeit [...] möglich."

Der vzbv mahnte die Beklagte auf Unterlassung ab. Er beanstandete die mangelnde Freiwilligkeit der erteilten datenschutzrechtlichen Einwilligung, da den Betroffenen keine echte Wahlmöglichkeit gegen den Nicht-Empfang des Newsletters eingeräumt werde und die Erforderlichkeit der Kopplung angesichts des Geschäftsmodells der Beklagten nicht gegeben sei.

Die Beklagte rechtfertigte diese Koppelung damit, dass nach ihrem Geschäftskonzept ein schneller Warenumschlag ohne Lagerkosten erforderlich sei, damit die registrierten Mitglieder von den angebotenen günstigen Preisen profitieren könnten. Dieser schnelle Warenumschlag werde gerade durch die Bindung der Mitglieder an den Newsletter-Versand erreicht.

Wie hat das LG München I entschieden?

Das Landgericht München I wies die Klage mit Urteil vom 19. Januar 2024 (Az.: 37 O 4402/23) ab. In seiner Begründung folgte das Gericht im Wesentlichen der Auffassung der Beklagten.

Nach Auffassung des Gerichts wurde die datenschutzrechtliche Einwilligung nicht – wie vom vzbv behauptet – durch die E-Mail nach der Registrierung erteilt, sondern bereits im Rahmen des vorangegangenen Registrierungs-vorgangs auf der Internetseite der Beklagten eingeholt.

Die E-Mail diene nicht der Einwilligung, sondern vielmehr der Überprüfung der E-Mail-Adresse im Rahmen des Double-Opt-In-Verfahrens. Im Übrigen genüge die Einwilligung den Anforderungen des Art. 7 DSGVO. Sie

werde freiwillig erteilt und verstoße nicht gegen das Kopplungsverbot des Art. 7 Abs. 4 DSGVO. Zur Begründung führte das Gericht aus, dass für die Beurteilung der Freiwilligkeit eine Gesamtbetrachtung des Geschäfts- bzw. Vertragsmodells erforderlich sei.

Das Geschäftskonzept der Beklagten sehe vor, dass die erheblichen Preisvorteile nur registrierten Mitgliedern gewährt würden. Um die niedrigen Lagerhaltungskosten bei gleichzeitigem Erreichen eines bestimmten Grundumsatzes zu gewährleisten, sei eine entsprechende Bindung der Mitglieder erforderlich. Dieses Vorgehen sei sowohl sachlich als auch datenschutz- und wettbewerbsrechtlich gerechtfertigt. Das Gericht verglich die vorliegende Situation mit der Praxis, bestimmte Vergünstigungen an den Besitz einer Mitgliedskarte zu knüpfen.

Auch in dem Umstand, dass eine Mitgliedschaft im Online-Shop ohne Einwilligung in den Bezug des Newsletters nicht abgeschlossen werden kann, sei keine datenschutzrechtlich geschützte Benachteiligung zu sehen.

Die Entscheidung, keinen Vertrag über die Mitgliedschaft im Online-Shop abzuschließen und gleichzeitig die Einwilligung in den Bezug des Newsletters zu verweigern, sei von der Privatautonomie der Beklagten gedeckt. Zudem sei die jederzeitige Widerrufsmöglichkeit der Einwilligung in den Erhalt des Newsletters gewährleistet.

Nach Ansicht des Gerichts liege daher keine unzulässige Kopplung im Sinne des Art. 7 Abs. 4 DSGVO vor.

Learning: Kopplungsverbot nach Art. 7 Abs. 4 DSGVO gilt nicht absolut

Das LG München hat damit entschieden, dass das Kopplungsverbot nach Art. 7 Abs. 4 DSGVO nicht absolut gilt. Unternehmen dürfen die Privatautonomie einschränken, solange dies verhältnismäßig und auf den Einzelfall zugeschnitten ist. Ungekoppelte Einwilligungen sind nur dann erforderlich, wenn der Betroffene auf den Vertragsschluss angewiesen ist und nicht nur, um eine Wahlmöglichkeit zu haben.

Die enge Auslegung des Art. 7 Abs. 4 DSGVO wird häufig missverstanden. Es wird angenommen, dass eine Einwilligung nur dann erforderlich ist, wenn die Datenverarbeitung für die Leistungserbringung erforderlich ist. In diesen Fällen ist jedoch gar keine Einwilligung erforderlich, da die Datenverarbeitung bereits durch Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO gerechtfertigt ist. [...]

Wird die Freiwilligkeit nicht ernsthaft in Frage gestellt, führt eine Koppelung unter Beachtung der weiteren Anforderungen nicht zur Unwirksamkeit der Einwilligung.

Das LG München betonte zudem, dass es grundsätzlich der unternehmerischen Freiheit unterliege, Vergünstigungen oder Vorteile unter bestimmten Bedingungen anzubieten. Entscheidend seien die Umstände des Einzelfalls (z.B. Mitgliedschaften in Online-Shops, Gewinnspiele, Bezug von Whitepapers oder Teilnahme an Webinaren) und die konkrete Ausgestaltung der Kopplung. Zusätzliche Anforderungen können sich aus den ab Anfang 2022 geltenden Regelungen zu Verbraucherverträgen über digitale Produkte (vgl. § 327 Abs. 3 BGB) und § 312 Abs. 1a BGB ergeben. [...]

• www.it-recht-kanzlei.de



Titelschutz

JOURNAL

IMPRESSUM | MEDIADATEN NR. 24 – GÜLTIG AB 1.1.2024

Titelschutz-Anzeige: **Erster Titel** (ca. 85 x 40 mm) 115,- Euro
jeder **Folge-Titel** 25,- Euro

Wiederholungs-Anzeige*: Wiederholung der identischen Titelschutz-Anzeige nach ca. 5 Monaten zu **50% Rabatt**.

Kombi-Anzeige Österreich + Deutschland: **Erster Titel** (ca. 85 x 40 mm) 190,- Euro
jeder **Folge-Titel** 40,- Euro

In Deutschland erscheint das „**rundy Titelschutz-Journal**“ seit 2002 mit einer eigenen Ausgabe. Infos unter: www.titelschutzjournal.de

*Auftragserteilung bei Erstbuchung. Erst- & Wiederholungsbuchungen werden gemeinsam berechnet. Rückerstattung bei nachträglichem Verzicht auf die Wiederholung ist nicht möglich. In Österreich ist die Schaltung von Titelschutz-Anzeigen gängige Praxis, ihre Wirksamkeit wurde noch nicht höchst richterlich bestätigt.

Rabatt-Pakete*: 5 / 10 / 20 Schaltungen **10% / 20% / 30%**

*Schaltung innerhalb von 12 Monaten. Ermäßigte Anzeigen, Kombi- und Wiederholungsanzeigen zählen nicht zu den jeweiligen Rabatt-Paketen und sind nicht weiter rabattierbar. Alle Rabatte werden unterjährig gewährt. Bei Nicht-Erreichen des Volumens wird die Differenz am Ende des Rabattzeitraums verrechnet. Weitere Details zu den Rabatt-Paketen in den ausführlichen Mediadaten unter www.titelschutzjournal.at.

Werbe-Anzeigen / Beilagen: Preise & Rabatte auf Anfrage

Mehrwertsteuer / Zahlungsbedingung: Alle Preise zzgl. der jeweils gültigen MwSt. 2% Skonto bei Vorkasse; ohne Abzug in 14 Tagen

Bezieherkreis: Medienanwälte und -Verbände, Zeitungs- und Zeitschriftenverlage, Buchverlage, Tonträger-Produzenten, Hörfunk-/TV-/Filmproduzenten, Softwareproduzenten, Hörfunk- und Fernseh-Sender, PR- und Marketingagenturen

Verlag:

rundy media GmbH,
Am Glockenturm 6,
D - 63814 Mainaschaff
Bundesrepublik Deutschland
+49 6021-58 388 18
+49 6021-58 388 22
titelschutz@rundy.at
www.titelschutzjournal.at

Telefon:

Fax:

eMail:

Internet:

Bank:

Deutsche Bank Aschaffenburg,
Kto.-Nr.: 0 24 24 20, BLZ: 795 700 24
IBAN: DE56 7957 0024 0024 2420 00
BIC (SWIFT): DEUTDE33

USt.-ID-Nr.:

DE 169307829
HRB 5818

Handelsregister-Nr.:

Anzeigenschluss:

Freitag vor Erscheinen; 17.00 Uhr

Anzeigen- /

Werbeleitung:

Svenja Rudolf

Tel.: +49 6021-58 388 18

Fax: +49 6021-58 388 22

eMail: svenjarudorf@rundy.de

Heffformat:

210 mm breit x 297 mm hoch (DIN A 4)

Satzspiegel:

175 mm breit x 262 mm hoch

Druckunterlagen:

Dateien auf Datenträger /
via eMail: titelschutz@rundy.at / FTP

Erscheinung:

vierwöchentlich (donnerstags)

Verbreitete Auflage

(inkl. E-Paper):

3.900 Exemplare

Print-Abo Österreich:

40,- Euro pro Jahr

Print-Abo Ausland:

40,- Euro pro Jahr

E-Paper-Abo:

Kostenlos an nebenstehenden „Bezieherkreis“

AGB:

Es gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ der rundy media GmbH